

## Das Wirksamwerden der empfangsbedürftigen Willenserklärung

Abgabe	Zugang	
<p><b>1. Willentliche endgültige Entäußerung</b></p> <p><b>a) Ausdrücklich</b> gesprochenes oder geschriebenes Wort, Nicken, Kopfschütteln, Handzeichen, sofern diese Handlungen unmittelbar der Willenskundgabe dienen.</p> <p><b>b) Konkludent</b> Handlung, die unmittelbar den Schluss auf einen bestimmten Geschäftswillen zulässt, z.B. Einsteigen in ein Taxi.</p> <p><b>c) Schweigen</b> grundsätzlich (-), Ausnahme: entsprechende vertragliche Vereinbarung, Verkehrssitte, Handelsbrauch, § 242, durch Gesetz bestimmt, z.B. §§ 108 II 2, 177, 455 S. 2, 516 II 2 BGB, § 362 I HGB, § 5 VVG, § 5 III 1 PflVG</p> <p><b>2.</b> Die Erklärung wird in Richtung auf den Empfänger auf den Weg gebracht, so dass unter normalen Umständen mit dem Zugang zu rechnen ist.</p> <p><b>Beachte:</b> bei nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen tritt die Wirksamkeit bereits mit der willentlichen Entäußerung ein, z.B. Testament, Auslobung</p>	<p style="text-align: center;"><u>unter Abwesenden</u> <b>(erforderlich gemäß § 130 I 1 BGB)</b></p> <p>Die WE gelangt so in den Machtbereich des Empfängers, dass für ihn die Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht und unter normalen Umständen mit seiner Kenntnisnahme zu rechnen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Geschäftsunfähigen/beschränkt Geschäftsfähigen gem. § 131 BGB grds. Zugang an den gesetzlichen Vertreter. Ausnahme: § 131 II 2 BGB</li> <li>Bei Mittelpersonen <i>vgl. Blatt 19: Zugang und Übermittlungsrisiko bei Mittelpersonen</i></li> </ul>	<p style="text-align: center;"><u>unter Anwesenden</u> <b>(Grundgedanke des § 130 BGB)</b></p> <p>Der Erklärende darf davon ausgehen, dass der Empfänger die Erklärung richtig verstanden hat, soweit dieser nicht Gegenteiliges äußert <b>(modifizierte Vernehmungstheorie, h.M.)</b></p> <p><i>BeckOK BGB/Wendtland BGB § 130 Rn. 28 m.w.N.; MüKoBGB/Einsele BGB § 130 Rn. 28 m.w.N.</i></p> <p>Nach <b>a.A.</b> ist richtiges Verstehen erforderlich (<b>konkrete Vernehmungstheorie</b>) <i>Neuner NJW 2000, 1822, 1825.</i></p>
	<p>Beachte die Besonderheiten der <b>Annahme</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Rechtzeitigkeit</b> (§§ 147 I, II, 148, 149 BGB)</li> <li><b>Ausnahme</b> vom Erfordernis des <b>Zugangs</b>: bloße Abgabe der Annahmeerklärung genügt in den Fällen des <b>§ 151 BGB</b>, d.h. <b>der Zugang ist entbehrlich</b> (z.B. Versandbestellung, Bestellung eines Hotelzimmers).</li> <li>Zugangshindernisse</li> </ul>	

## Konsens - Dissens

### 1. Konsens:

Der Vertrag ist die einverständliche Regelung eines Rechtsverhältnisses durch die Vertragschließenden. Das Einverständnis nennt man **Konsens**.

<u>Arten</u>	<u>1. Wirklicher Wille der Erklärenden stimmt überein</u>	<u>2. Die Auslegung ergibt, dass die objektiven Erklärungsinhalte übereinstimmen</u>
<u>Voraussetzungen</u>	Die Auslegung ergibt, dass die wirklichen Willen der Erklärenden übereinstimmen. Damit ist Konsens gegeben. Es schadet nicht, wenn eine oder beide objektiven Erklärungen vom Gewollten abweichen, soweit beide Parteien wissen, was gemeint ist. <b>(falsa demonstratio non nocet.)</b>	Zwar stimmen die wirklichen Willen nicht überein, bei normativer Auslegung beider Erklärungen stimmt aber der Sinn beider Erklärungen überein.
<u>Beispiele</u>	Sind sich beide Parteien über den Verkauf einer bestimmten Dampferladung Haakjöringsköd (das ist der norwegische Ausdruck für Haifischfleisch) einig, wollen beide hingegen Walfischfleisch (RGZ 99, 147), so schadet die falsche Bezeichnung nicht, da die wirklichen Willen übereinstimmen.	V will ein Bild für 980,- € verkaufen, bietet es aber versehentlich K schriftlich für 890,- € an. K will das Bild für 890,- € kaufen. Bei normativer Auslegung des Angebots muss V die Erklärung gegen sich gelten lassen.
<u>Rechtsfolgen</u>	Vertrag ist mit dem gewollten Inhalt wirksam und unanfechtbar.	Vertrag ist wirksam und wegen Erklärungsirrtums nach § 119 I 2. Alt. anfechtbar ( <b>vgl. Blatt 15: Anfechtung einer Willenserklärung</b> ).

### 2. Dissens

Wurde keine Einigung erzielt, spricht man von Dissens.

<u>Dissensarten</u>	<u>offener Dissens</u> <b>= Die Parteien wissen, dass sie sich nicht geeinigt haben</b>		<u>versteckter Dissens</u> <b>= Die Parteien meinen, sich geeinigt zu haben.</b>	
<u>Vertragsbestandteile</u>	über <b>essentialia negotii</b> (wesentl. Vertragsbestandteile)	über <b>accidentalialia negotii</b> (vertragl. Nebenpunkte)	über <b>essentialia negotii</b> (wesentliche Vertragsbestandteile)	über <b>accidentalialia negotii</b> (vertragliche Nebenpflichten)
<u>Beispiele</u>	Kaufvertrag ohne Kaufpreisabrede	Kaufvertrag ohne Einigung über den Lieferungsstermin	A schickt B ein Fax: 20 Videos Typ X zu je 10,- €. B antwortet per Fax: „Einverstanden“. Später wird klar, dass beide Parteien verkaufen wollten.	Die Parteien glauben sich über den Liefertermin geeinigt zu haben.
<u>Rechtsfolgen</u>	<b>Ablehnung, verbunden mit einem neuen Angebot</b> nach § 150 II BGB (bei Vertragsdurchführung wegen § 242 BGB keine Rückabwicklung, sondern Anpassung analog § 315 III BGB.	1. Wille der Parteien ist zu ermitteln. 2. <b>§ 154 BGB: im Zweifel keine Einigung.</b> 3. Haftung bei verschuldetem Dissens aus §§ 311 II, 280 I, III, 282 BGB.	keine Einigung	1. Wille der Parteien 2. <b>§ 155: im Zweifel keine Gültigkeit des Vereinbarten</b> 3. Ist das Vereinbarte ungültig, so greift bei verschuldetem Dissens die Haftung aus §§ 311 II, 280 I, III, 282 BGB

## Anfechtung einer Willenserklärung

**BEACHTE: AUSLEGUNG GEHT VOR ANFECHTUNG!**

### I. Zulässigkeit der Anfechtung

1. analog bei **geschäftsähnlichen** Handlungen (z.B. Mahnung); vgl. BGH NJW 1989, 1792
2. vorrangige **Sonderregelungen** im Erb- und Familienrecht, §§ 1600, 1949, 2308 BGB; 119 II BGB(-), wenn Regeln über Sachmängelgewährleistung greifen
3. **Nicht anfechtbar:!**
  - nichtige Rechtsgeschäfte (str.)
  - Realakte (z.B. Verbindung, Vermischung (§§ 946-948 BGB), Verarbeitung (§ 950 BGB); Fund (§ 965 BGB)
  - Schweigen mit der Begründung, man kenne die Wirkung des Schweigens als WE nicht
  - Rechtsscheintatbestände (z.B. Anscheinsvollmacht h.M., Bevollmächtigung §§ 171, 172 BGB)
  - prozessrechtliche Erklärungen, es sei denn, dass die Prozesshandlung zugleich ein materiell- rechtliches Rechtsgeschäft ist
  - Gründungs- und Beitrittserklärungen zur GmbH, Aktiengesellschaft und Genossenschaft nach Eintragung
  - nach MM ausgeübte Innenvollmacht

### II. Anfechtungsgrund

1. **§ 119 I BGB, unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung**
  - a) **Inhaltsirrtum**  
Der Erklärende benutzt das Zeichen, das er benutzen wollte, doch misst er diesem eine andere Bedeutung zu, als es objektiv hat, § 119 I 1. Alt. BGB, z.B. mieten“ bedeute unentgeltlich
  - b) **Erklärungsirrtum**  
Wenn die Erklärungshandlung fehlerhaft verläuft, § 119 I 2. Alt BGB, z.B. Versprechen, Verschreiben, Vergreifen **nicht Motivirrtum oder Rechtsfolgenirrtum; P: Kalkulationsirrtum**
2. **§ 119 II BGB, Eigenschaftsirrtum**  
Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften ⇒ **Eigenschaften** sind alle wertbildenden Faktoren (nicht: Wert selbst). **Verkehrswesentlich** ist eine Eigenschaft, wenn sie für eine WE im Rahmen des konkreten Rechtsgeschäftes wichtig ist oder aus objektiver Sicht für wichtig gehalten wird.
  - a) **Eigenschaften einer Person:** Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit, Alter, Sachkunde, Geschlecht
  - b) **Eigenschaften einer Sache:** Größe, Material, Herkunft ( *nicht aber der Preis, da dieser von äußeren Faktoren bestimmt wird, eben regelmäßig durch die Summe der verkehrswesentlichen Eigenschaften*)
3. **§ 120 BGB**, unbewusste unrichtige Übermittlung durch Erklärungsboten (nicht anwendbar auf den Empfangsboten und den Empfangsvertreter). Auch die Post fällt darunter.
4. **§ 123 BGB**, Arglistige Täuschung oder Drohung: Täuschungshandlung, Irrtum, Kausalität, Arglist

### III. Kausalität

Der Erklärende kann nur anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er die WE bei Kenntnis und verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben hätte.

### IV. Anfechtungserklärung gem. § 143 I BGB

Erklärung muss ihrem Inhalt nach eindeutig erkennen lassen, dass sich der Erklärende nicht an den Inhalt der Willenserklärung gebunden fühlt.

### V. Anfechtungsgegner gemäß § 143 BGB

Richtiger Anfechtungsgegner gem. § 143 I-IV BGB

### VI. Anfechtungsfrist

1. **§ 121 I BGB** „unverzüglich“ nach Kenntniserlangung; spätestens vor Ablauf von 10 Jahren, § 121 II BGB
2. **§ 124 BGB** binnen 1 Jahres nach Kenntniserlangung; spätestens vor Ablauf von 10 Jahren, § 124 III BGB

### VII. Kein Ausschluss gem. § 144 BGB

### VIII. Rechtsfolge

1. Willenserklärung nach **§ 142 I BGB** ex tunc nichtig
2. **BEACHTE:** bei in Vollzug gesetzten Dauerschuldverhältnissen ex nunc Wirkung (Arbeits-, Gesellschaftsvertrag)
3. Schadensersatz nach **§ 122 BGB:** negatives Interesse (Höhenbegrenzt durch positives Interesse)

**Fall 2: Geburtstagsparty**

Der Schreinermeister S benötigte größere Mengen Holz zur Fertigung von Fensterrahmen. In mehrfachen telefonischen Vorverhandlungen mit dem Holzimporteur I stand zunächst eine Liefermenge von 10 Festmetern in Rede. Der Kaufpreis erschien S besonders günstig. Deshalb und wegen einiger unerwarteter Zusatzaufträge entschloss er sich, gleich 20 Festmeter zu bestellen. Zu diesem Zweck telefonierte er mit I, berichtete von der unerwartet günstigen Auftragslage und bestellte mit dieser Begründung 20 Festmeter Holz. Während dieses Telefongesprächs konnte I jedoch kaum sein eigenes Wort, geschweige denn die Worte des S verstehen, da sich die Angestellten des I gerade in seinem Büro befanden, um ihm zum Geburtstag zu gratulieren. Man war schon recht ausgelassen. I, der annahm, S wollte die ursprünglich beabsichtigte Menge von 10 Festmetern, sagte: „Jawohl, geht in Ordnung“. I lieferte 10 Festmeter. Dies war ein Restposten, daher auch der günstige Preis. Mehr hatte I nicht auf Lager.

Da er das Holz zu diesem günstigen Preis auch nicht mehr beschaffen konnte, lehnte er ab, als S die Lieferung von weiteren 10 Festmetern verlangte. I erklärte, er habe den telefonischen Auftrag so verstanden, dass er - wie ursprünglich verhandelt - nur 10 Festmeter liefern solle.

Kann S von I die Lieferung weiterer 10 Festmeter Holz verlangen?

**Gliederung 2. Fall : Geburtstagsparty****Anspruch des S gegen I auf Lieferung aus § 433 I BGB****A. Anspruch entstanden**

- I. Angebot des S
  1. Abgabe eines Angebots des S
  2. Zugang des Angebots des S
    - a) Konkrete Vernehmungstheorie
    - b) Modifizierte Vernehmungstheorie
    - c) Stellungnahme
- II. Annahme des I
  1. Objektiv mehrdeutige Erklärungen
  2. Erklärungen gehen aneinander vorbei

**B. Anspruch untergegangen**

- I. Erfüllung gem. § 362 BGB
- II. Anfechtung
  1. Zulässigkeit einer Teilanfechtung
  2. Anfechtungsgrund
  3. Anfechtungserklärung

**Lösung : Geburtstagsparty****Blätter:**

<i>Das Wirksamwerden einer empfangsbedürftigen Willenserklärung</i>	<b>9</b>
<i>Konsens – Dissens</i>	<b>20</b>
<i>Anfechtung einer Willenserklärung</i>	<b>15</b>

**Anspruch des S gegen I auf Lieferung weiterer 10 Festmeter aus § 433 I BGB**

S könnte gegen I einen Anspruch auf Lieferung aus § 433 I BGB haben.

**A. Anspruch entstanden**

Das setzt voraus, dass S und I sich geeinigt haben.

Dann müsste eine Einigung mit dem Inhalt des § 433 I BGB über 20 Fm Holz zustande gekommen sein.

**I. Angebot des S**

Das Angebot des S könnte in dem Telefongespräch liegen, indem er ausführt, 20 Fm wegen der günstigen Auftragslage bestellen zu wollen.

**1. Abgabe einer Willenserklärung**

Eine Willenserklärung des S, äußerer und innerer Tatbestand, liegt vor.

**2. Zugang der Willenserklärung**

Diese Willenserklärung müsste wirksam geworden sein. Es handelt sich um eine empfangsbedürftige WE. Die Wirksamkeit richtet sich deshalb grundsätzlich nach § 130 BGB.

**(vgl. Blatt 9 : Das Wirksamwerden einer empfangsbedürftigen Willenserklärung)**

Bei einer telefonischen Erklärung handelt es sich gemäß § 147 I 2 BGB um eine Erklärung unter Anwesenden. § 130 BGB regelt dagegen den Zugang unter Abwesenden.

Eine gesetzliche Regelung über die Wirksamkeit von Willenserklärungen unter Anwesenden fehlt. Es ist aber der Grundgedanke des § 130 I 1 BGB anzuwenden. Danach wird die WE wirksam, wenn die Kenntnisnahme vom Empfänger unter normalen Umständen erwartet werden durfte.

**a) Konkrete Vernehmungstheorie**

Die **konkrete Vernehmungstheorie** stellt auf das richtige Verstehen ab. So ist eine mündliche Erklärung nicht wirksam zugegangen, wenn der Empfänger sie wegen Taubheit, Schwerhörigkeit, mangelnder Sprachkenntnis oder Unaufmerksamkeit nicht oder nicht richtig verstanden hat. Nach dieser Ansicht wäre die Willenserklärung mangels fehlerfreier Vernehmung nicht wirksam geworden, so dass ein Angebot des S abzulehnen wäre.

**b) Modifizierte Vernehmungstheorie**

Nach der **modifizierten Vernehmungstheorie** ist die WE gleichwohl wirksam, wenn für den Erklärenden das Nichtverstehen nicht erkennbar war.

**c) Stellungnahme**

Der modifizierten Vernehmungstheorie ist zu folgen, da der Grundgedanke gelten muss, dass jede Seite nur das Risiko tragen soll, das sie auch beherrschen kann.

Deshalb durfte S von der Wahrnehmungsfähigkeit des I ausgehen.

Die WE des S über 20 Fm ist wirksam abgegeben.

Ein Angebot des S liegt vor.

**II. Annahme des I**

I könnte dieses Angebot des S mit der Erklärung „Jawohl“ auch angenommen haben. Die wirksame Annahme setzt allerdings die Übereinstimmung mit dem Angebot voraus. I hat sich allerdings vorgestellt, zur Bestellung von 10 Fm zuzustimmen. Fraglich ist, ob hierin ein Dissens gem. §§ 154, 155 BGB zu sehen ist.

**(vgl. Blatt 20 : Konsens – Dissens)****1. Objektiv mehrdeutige Erklärungen**

Das Angebot des S über 20 Fm ist eindeutig. Ebenso ist die Annahmeerklärung des I mit „Jawohl“ eindeutig. Objektive Mehrdeutigkeit liegt nicht vor.

**2. Erklärungen gehen aneinander vorbei**

Wie oben festgestellt, war die abweichende Vorstellung des I für S nicht erkennbar. Ein versteckter Dissens nach § 155 BGB liegt nicht vor, da nicht beide Parteien irrtümlicherweise an eine vollständige Einigung glauben.

**Widersprechende AGB's**

*Macht eine Partei unmissverständlich die Wirksamkeit des Vertrages von ihren AGB abhängig, so liegt ein offener Dissens nach § 154 BGB vor, der im Zweifel einen Vertragsschluss scheitern lässt.*

*Zeigt die Vertragsdurchführung allerdings, dass die Parteien den Bestand des Vertrages nicht an den AGB scheitern lassen wollen, dann ist der Vertrag trotz widersprechender Erklärungen wirksam. Nur die einander widersprechenden Klauseln sind nach § 306 II BGB ungültig. An ihre Stelle treten die dispositiven gesetzlichen Bestimmungen.*

Ein Einigungshindernis ist nicht gegeben. Es bleibt bei der deckungsgleichen Annahme des Angebots. Der Vertrag ist zustande gekommen.

**B. Anspruch untergegangen****I. Untergang bzgl. 10 Fm gem. § 362 BGB**

Der Anspruch auf die Lieferung von 10 Fm Holz könnte durch Erfüllung gem. § 362 untergegangen sein. Allerdings ist I verpflichtet, dem S 20 Fm Holz zu liefern. Die Teillieferung stellt nach § 434 III BGB einen Sachmangel dar (vgl. näher Ausführungen zum Gewährleistungsrecht). I ist jedoch nach § 433 I 2 BGB zur mangelfreien Lieferung verpflichtet. Die mangelhafte Lieferung stellt daher keine Erfüllung dar.

## II. Untergang gem. § 142 I BGB

### *(vgl. Blatt 15: Anfechtung einer Willenserklärung)*

Die Willenserklärung des S könnte aber wegen Anfechtung nach § 142 I BGB von Anfang an nichtig sein, so dass der Vertrag rückwirkend als nicht zustande gekommen gilt.

#### 1. Zulässigkeit einer Teilanfechtung

In Betracht kommt die Anfechtung des Rechtsgeschäfts durch I bezogen auf die 10 weiteren Fm. Dann müsste die Teilanfechtung zulässig sein.

Dies setzt voraus, dass es sich um ein teilbares Rechtsgeschäft handelt<sup>18</sup>. Rechtsfolge ist dann Teilnichtigkeit.

Teilbarkeit ist dann gegeben, wenn mehrere rechtlich selbständige Geschäfte eine wirtschaftliche Einheit bilden. Teilbarkeit ist bei einheitlichen Rechtsgeschäften auch dann gegeben, wenn beide Leistungsgegenstände im Vertrag teilbar sind. Eine Leistung ist teilbar, wenn sie ohne Wertminderung und ohne Beeinträchtigung des Leistungszwecks in Teilleistungen zerlegt werden kann.

Danach ist Teilbarkeit vorliegend zu bejahen. Eine Teilanfechtung ist möglich und zulässig.

#### 2. Anfechtungsgrund

Es könnte ein Inhaltsirrtum gemäß § 119 I 1. Alt. BGB vorliegen.

I hat objektiv die Annahme des Angebots auf 20 Fm erklärt. Er wollte jedoch nur die Annahme für 10 Fm erklären. Ein Inhaltsirrtum liegt vor. Der Irrtum muss erheblich sein. Dies ist zu bejahen, wenn die Kausalität frei von Launen, Eigensinn und törichten Anschauungen ist<sup>19</sup>. I ist insofern auch einem Irrtum unterlegen, der für die Abgabe der Willenserklärung kausal war.

### *Exkurs: Kalkulationsirrtum (vgl. Blatt 16: Kalkulationsirrtum)*

#### 3. Anfechtungserklärung, § 143 I BGB

Eine ausdrückliche Erklärung liegt nicht vor, jedoch ist die Erklärung konkludent erfolgt.

#### 4. Hierbei hat er auch unverzüglich gehandelt und damit die Anfechtungsfrist des § 121 BGB eingehalten.

Die Voraussetzungen einer wirksamen Teilanfechtung liegen vor. Teilnichtigkeit gemäß § 142 I BGB ist gegeben.

## Ergebnis

Ein Kaufvertrag liegt lediglich über 10 Fm vor. Dieser Vertrag ist gemäß § 362 I BGB erfüllt. S hat keinen Anspruch mehr auf Lieferung weiterer 10 Fm gegen I.

---

<sup>18</sup> BGH, NJW 1973, 1278

<sup>19</sup> RGZ 62, 206



## Kontrollfragen zu Fall 2

### Geburtstagsparty

1. Wie wird eine mittels Telefon abgegebene WE wirksam?
2. Welche Vorschrift beinhaltet eine Regelung über den Zugang einer WE?
3. Ist in der Vorschrift eine Regelung über den Zugang unter Anwesenden enthalten?
4. Was besagt die konkrete Vernehmungstheorie und was die modifizierte?
5. Wann liegt beim Vertragsschluss Konsens vor und welche Rechtsfolgen hat die Annahme eines Konsenses?
6. Was ist dagegen Dissens, wo finden sich Regelungen, was sind die Rechtsfolgen?
7. Was wissen Sie über § 154 BGB und sich widersprechende AGB?
8. Ist eine Teilanfechtung zulässig?
9. Kann sich der offen fehlerhaft Kalkulierende vom Vertrag lösen?